

§ 53 WG 2001 Unbefugtes Tragen der Uniform

WG 2001 - Wehrgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 53.

Wer dem § 35 über das Tragen der Uniform zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at